



Restaurator in Italien: Berufstitelschutz und Akkreditierung



Historischer Rückblick

- Die erste Gesetzgebung zum Denkmalschutz in Italien geht auf die 30er Jahre zurück;
- 1948: der Schutz der Kulturgüter ist im italienischen Grundgesetz (Art. 9) als Staatsauftrag verankert;

Ausbildung (1939 - 2009)

- Fachhochschulen - ICR, OPD, ICPAL;
- öffentliche & private Kunstakademien;
- Regionale (1-3 jährige) Fortbildungskurse;
- (3/5 jährige) Universitätsstudien;
- kunsthandwerkliche Berufe;
- Ausführung von Bauarbeiten an denkmalgeschützten Objekten;

Gesetzesregelungen

- Ministerial Dekret: DM 294/2000;
- Staatsdekret: D.Lgs 42/2004 (codice dei beni culturali/Kulturgüter Codex);
- Ministerialdekrete: DM 86/2009 & DM 87/2009;
- Staatsgesetz: Legge 7/2013;
- Richtlinien zur Akkreditierung: August 2014;
- Akkreditierungsverfahren 2014/2015;

Erste Übergangsregelung: DM 294/2000

- Definition des Restaurators (Prinzip der Ausführung in Eigenverantwortung);
- Definition der restauratorischen Hilfskraft;
- Festlegung eines Übergangszeitraums (bis 31.12.2001);

D.Lgs 42/2004: der Kulturgüter Kodex

- Behandelt alle Aspekte betreffs des Themas Kulturgut und Kulturgutschutz;
- Nur gemäß der geltenden Gesetzesregelungen anerkannte Restauratoren dürfen konservatorische und restauratorische Massnahmen an Kulturgütern durchführen (art.29, comma 6);
- Definition des Restaurators (art.182 - Übergangsregelung);
- Definition von 12 Fachbereichen;

DM 86/2009 - Kompetenzen des Restaurators

- A - Erstuntersuchung;
- B - Konservierungskonzept;
- C - Konservatorische und restauratorische Massnahmen;
- D - Dokumentation;
- E - Forschung;

DM 87/2009 - Kriterien für die Ausbildung und für den Lehrberuf im Fachbereich Konservierung

- 5 jähriges Universitätsstudium (Einführung von 6 Studiengängen);
- Definition des Lehrplans;
- Mindestvoraussetzungen der Lehrkräfte;
- Akkreditierung der Ausbildungsstätten;
- Abschluss und Diplom;

Studiengänge / Fachbereiche

Studiengänge - DM 87/2009

- 1) Stein und Derivate;
verzierte Architekturoberflächen
- 2) Farblich gefasste Objekte auf Holz und Leinwand;
behauene Holzobjekte, Möbel, Holzstrukturen;
zusammengesetzte und farblich gefasste Objekte aus synthetisch hergestellten Materialien;
- 3) Materialien und Objekte aus Stoff und Leder;
- 4) Materialien und Objekte aus Keramik, Glass, organischen Stoffen;
Materialien und Objekte aus Metall oder Legierungen;
- 5) Buch- und Archivmaterial;
Materialien aus Papier und Pergament;
fotografisches, cinematografisches und digitales Material;
- 6) Musikinstrumente;
wissenschaftliche und technische Geräte und Gerätschaften;

Fachbereiche - Legge 7/2013

- 1) Stein, Mosaik und Derivate;
- 2) verzierte Architekturoberflächen;
- 3) Farblich gefasste Objekte auf Holz und Leinwand;
- 4) behauene Holzobjekte, Möbel, Holzstrukturen;
- 5) zusammengesetzte oder farblich gefasste Objekte aus synthetisch hergestellten Materialien;
- 6) Materialien und Objekte aus Stoff und Leder;
- 7) Materialien und Objekte aus Keramik, Glass, organischen Stoffen;
- 8) Materialien und Objekte aus Metall oder Legierungen;
- 9) Buch- und Archivmaterial; Materialien aus Papier und Pergament;
- 10) fotografisches, cinematografisches und digitales Material;
- 11) Musikinstrumente;
- 12) wissenschaftliche und technische Geräte und Gerätschaften;

legge 7/2013: Endgültige Einführung des Berufstitelschutzes

- Definition und Zeitraum der Übergangsregelung für die Qualifikation als Restaurator oder restauratorische Hilfskraft (Juni 2015);
- Wegfall des Prinzips der Eigenverantwortung in der Ausführung, statt dessen Verweis auf die Kompetenzen des Restaurators (DM 86/2009);
- Aufspaltung des Berufs in Fachbereiche (12 Fachbereiche = 12 Fachqualifikationen);

Akkreditierungsverfahren (Restaurator) - Voraussetzungen

- Fachhochschule;
- Universität/Akademie der bildenden Künste/Regionale Fortbildungskurse + Berufserfahrung (2,5 - 6 Jahre, je nach Ausbildung) ;
- Berufserfahrung (mindestens 8 Jahre);
- Spezialfälle (Positionen im öffentlichen Dienst und Lehrbereich);

Bewertungskriterien - generell

Bildungsweg /Berufserfahrung	Bewertung (Punkte)
Fachhochschulabschluss	300
Abschluss eines regionalen Fortbildungskurses	75 pro Jahr (max 200)
Abschluss der Akademie der bildenden Künste	50 pro Jahr (max 200)
Universitätsabschluss	37,5 pro Jahr (max 200)
Berufserfahrung	37,5 pro Jahr
Mindestpunktzahl für Akkreditierung	300

Bewertungskriterien - speziell

- für Akkreditierung sind 300 Punkte nötig;
- Qualifizierung für den/die Fachbereich/e, welche in der Ausbildung “ausreichend” abgedeckt sind;
- Qualifikation in weiteren Fachbereichen durch mindestens 2 Jahre Berufserfahrung im Fachbereich;

Abschluss des Akkreditierungsverfahrens

- Eintragung in Fachbereich spezifische Listen;
- Tätigkeit als Restaurator nur im Fachbereich möglich;
- Tätigkeit in anderen Fachbereichen nur als restauratorische Hilfskraft möglich/vorgesehen;

Problematiken der Neuregelung

- Diskrepanz zwischen den Fachbereichen (12) und den Studiengängen (6);
- Berufsqualifikation ist geringer bewertet als der Studienabschluss;
- ungleiche Bewertung und Zugangsvoraussetzungen der alten/neuen Studienabgänge bei Posten- und Auftragsausschreibungen;
- fehlende Garantie der Fort- und Weiterbildung;
- völlig unterschiedlich gewichtete Studienprogramme in der Neuregelung;

A.R.I. - Associazione
restauratori d'Italia

www.ari-restauro.org

info@ari-restauro.org

